

Satzung

über den Bebauungsplan „Kolpingstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGI. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) des Bebauungsplanes „Kolpingstraße“ sowie die „Örtliche Bauvorschriften“ zu diesem Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der „Örtliche Bauvorschriften“ erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und die geänderten „Örtliche Bauvorschriften“ ist der Plan vom 08.07.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

1. Der Bebauungsplan, bestehend aus:

1. dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 08.07.2016
2. den Schriftlichen Festsetzungen vom 11.07.2016,

2. Die Örtlichen Bauvorschriften vom 11.07.2016

Beigefügt ist eine „Begründung“ (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister